

**Satzung über Zulassungszahlen an der
Technischen Hochschule Aschaffenburg
im Wintersemester 2021/2022 und Sommersemester 2022**

Vom 2. Juli 2021

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS2210-8-2-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. April 2021 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, und Art. 23 Abs. 1 Satz 3 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 10. Februar 2020 (GVBl. S. 87, BayRS2210-8-2-1-1-WK), die zuletzt durch Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 268) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Aschaffenburg im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

Zulassungsbeschränkungen im Wintersemester 2021/2022

¹Für das Wintersemester 2021/2022 werden Zulassungszahlen für Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester für die in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Studiengänge festgesetzt. ²Für ein höheres Fachsemester werden keine Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.

Bachelorstudiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Wirtschaftspsychologie	61	0	0	0

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 2022

¹Im Sommersemester 2022 werden in den in der nachfolgenden Tabelle verzeichneten Studiengängen keine Studienanfängerinnen und Studienanfänger im ersten Fachsemester aufgenommen. ²Für ein höheres Fachsemester werden Bewerberinnen und Bewerber nur zugelassen, wenn die tatsächliche Zahl der in diesem Semester vorhandenen Studierenden im jeweiligen Studiengang die in der nachfolgenden Tabelle genannte Zahl unterschreitet.

Bachelorstudiengang	Fachsemester			
	1	2	3	4
Wirtschaftspsychologie	0	44	0	0

§ 3

Teilnahme am Dialogorientierten Serviceverfahren (DoSV)

Die Technische Hochschule Aschaffenburg nimmt für die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Fachsemester mit den in § 1 genannten Studiengängen am Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung teil.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.